

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und in Ergänzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fuldabrück in der Fassung vom 01.01.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück in der Sitzung am 14.07.2022 folgende

**Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südliche Schulstraße“
(Niederschlagswassersatzung „Südliche Schulstraße“)**

beschlossen:

§ 1 - Ziele der Satzung

Die Gemeinde Fuldabrück verfolgt bei der Erschließung von Baugebieten die Umsetzung einer dezentralen, naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, wie sie in den Gesetzen und technischen Regelwerken verankert ist. Ziele sind die Vermeidung des Regenwasserabflusses, die weitestgehende Verwertung oder Rückhaltung vor Ort und die gedrosselte Ableitung unvermeidlicher Restmengen. Durch eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung sollen Verdunstung, Versickerung, Verwertung und geringe, gleichmäßige Abflüsse erreicht werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf qualitative Aspekte aus der Abflussbelastung des Niederschlagswassers gelegt, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser und die Gewässer zu vermeiden. Gemäß den Anforderungen aus dem Merkblatt DWA-M 102-4 soll dabei der Wasserhaushalt im bebauten Zustand dem des unbebauten Ausgangszustands möglichst nahekommen.

§ 2 - Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, welches auf privaten Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Südliche Schulstraße“ der Gemeinde Fuldabrück anfällt.

Öffentliche Grundstücke, die nicht der Erschließung dienen, sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind oder über eine Baulasteintragung verbunden sind.
- (2) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist aus der Lufthülle ausgeschiedenes Wasser, z. B. Regen, Nebel, Tau, Schnee (DIN 4049-1: Hydrologie; Grundbegriffe).

- (3) Nicht behandlungsbedürftig ist Niederschlagswasser, wenn es nicht oder nur gering mit Schadstoffen belastet ist und deswegen eine umweltverträgliche Bewirtschaftung auf dem Grundstück möglich ist.
Als nicht behandlungsbedürftig gilt das Niederschlagswasser von Flächen der Belastungskategorie I gem. DWA-A 102-2 bzw. DWA-A 138-1 (vgl. Anlage 2) dann, wenn eine objektbezogene Betrachtung je nach Bewirtschaftungsart und Ableitungsweg keine Behandlungserfordernis ausweist.
Das Niederschlagswasser von Flächen der Belastungskategorien II und III gem. DWA-A 102-2 bzw. DWA-A 138-1 (mäßig bzw. stark belastetes Niederschlagswasser) bedarf in der Regel einer Vorbehandlung.
- (4) Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser (im Folgenden „Bewirtschaftungsanlagen“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen auf den privaten Grundstücken, die der Sammlung, Verwertung, Versickerung, Verdunstung oder der Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers dienen. Sie sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerung. Naturnahe Elemente sind zu bevorzugen, da sie zur Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt und zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen beitragen. Als naturnahe Bewirtschaftungsanlagen im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere
- a. Gründächer mit oder ohne Retentionsvolumen,
 - b. Regenwassernutzungsanlagen mit oder ohne Retentionsvolumen,
 - c. wasserdurchlässige Befestigungen,
 - d. Mulden,
 - e. Mulden-Rigolen.
- (5) Gründächer sind Dachflächen bzw. Dachflächenanteile, die mit einer dauerhaften Vegetation versehen sind. Gründächern kann zur Erreichung einer gedrosselten Abgabe des Niederschlagswassers sowie zur Erhöhung der Verdunstungsleistung des Gründaches ein Retentionsvolumen zur Niederschlagswasserrückhaltung auf der Dachfläche hinzugefügt werden.
Gründächer mit Retentionsvolumen stellen einen Beitrag zum Überflutungsschutz aus Starkregenereignissen dar.
- (6) Regenwassernutzungsanlagen sind Betriebswasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser (DIN 1989-1 Regenwassernutzungsanlagen - Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung). Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wird gespeichert und z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung und/oder zum Wäschewaschen eingesetzt. Eine Kombination mit einem Rückhalteraum (Retentionszisterne) und/oder einer Versickerungsanlage ist möglich.
- (7) Wasserdurchlässige Befestigungen sind Oberflächenbefestigungen, durch die das auf ihnen niedergehende Niederschlagswasser verdunsten und/oder im Untergrund versickern kann und dadurch zur Abflussminderung beitragen.
- (8) Mulden sind oberflächige, dauerhaft begrünzte Bodenvertiefungen, die der Verdunstung, Rückhaltung, Reinigung und bei geeigneten Bodenverhältnissen der Versickerung des Niederschlagswassers dienen.

- (9) Mulden-Rigolen sind eine Kombination aus oberirdischer Mulde und unterirdischer Rigole. Das Niederschlagswasser versickert durch eine belebte Bodenpassage in einen unter der Mulde liegenden Rigolenkörper, der der Zwischenspeicherung vor der Versickerung im Untergrund oder der gedrosselten Ableitung dient.

§ 4 - Beschreibung des Entwässerungssystems

Im Geltungsbereich ist bzw. wird eine Abwasserbeseitigung im modifizierten Trennsystem eingerichtet, die durch eine separate Schmutzwasserentwässerung sowie ein privates und öffentliches System zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung gekennzeichnet ist. Das Niederschlagswasser soll dabei möglichst am Ort des Anfalls bewirtschaftet werden oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird der Restabfluss des bewirtschafteten Niederschlagswassers von den privaten Grundstücken in das öffentliche Regenwassersystem eingeleitet. Über Regenwasserkanäle, Rinnen und offene Mulden, die der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Flächen dienen, wird der Restabfluss aus dem Geltungsbereich in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und von dort gedrosselt dem Gewässer „Fulda“ zugeführt.

§ 5 - Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten.
- (2) Der Abfluss von Niederschlagswasser vom Grundstück ist auf 15 Liter pro Sekunde je Hektar Grundstücksfläche zu begrenzen. Folgt daraus für ein Grundstück eine Drosselabgabe von $< 1 \text{ l/s}$ so wird der Drosselabfluss in diesem Falle auf 1 l/s für das jeweilige Grundstück festgesetzt.
- (3) Die Wiederkehrzeit (T) für die Bemessung von Regenrückhalteräumen wird auf $T=5$ festgelegt.
- (4) Der Abflussbeiwert (Ψ) für das Grundstück wird unter Verwendung der mittleren Abflussbeiwerte der Tabelle 9 der DIN 1986-100 (vgl. Anlage 2) auf 0,3 festgesetzt.
- (5) Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt werden.
- (6) Im Geltungsbereich dieser Niederschlagswassersatzung bestehen die Einzugsgebiete 1, 2, 3 und 4 (vgl. Anlage 1). Die Ableitung des Niederschlagswassers aus diesen Einzugsgebieten geschieht wie folgt:
 - a. Einzugsgebiet 1: Das Niederschlagswasser ist an den nordwestlich an den Grundstücken vorbeiführenden öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Der öffentliche Regenwasserkanal ist an das im Südwesten des Geltungsbereichs verlaufende Graben- und Muldensystem angeschlossen.

- b. Einzugsgebiet 2: Das Niederschlagswasser ist an das südwestlich an den Grundstücken innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorbeiführende Graben- und Muldensystem anzuschließen. Das Graben- und Muldensystem ist zur Notentlastung an das öffentliche Regenrückhaltebecken angeschlossen.
- c. Einzugsgebiet 3: Das Niederschlagswasser ist an den südwestlich an den Grundstücken vorbeiführenden öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Der öffentliche Regenwasserkanal ist an das im Südwesten des Geltungsbereichs verlaufende Graben- und Muldensystem angeschlossen.
- d. Einzugsgebiet 4: Das Niederschlagswasser ist an die im Gebiet vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanäle mit Zufluss zum öffentlichen Regenrückhaltebecken anzuschließen.

§ 6 - Allgemeine Bestimmungen zu Herstellung und Betrieb

- (1) Bei der Herstellung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungs- und Bewirtschaftungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß Anlage 2 zu beachten.
- (2) Die Bewirtschaftungsanlagen müssen nach den Vorschriften dieser Satzung und der Entwässerungssatzung vom 04.04.2014 in der Fassung vom 01.01.2018, den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN) und den Bestimmungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hergestellt, erneuert, geändert, instandgesetzt, beseitigt, betrieben und unterhalten werden.

§ 7 - Herstellung der Bewirtschaftungsanlagen

- (1) Die Bemessung der Bewirtschaftungsanlagen ist nach dem Stand der Technik nachzuweisen. Es ist insbesondere auf einen ausreichenden Überflutungsschutz zu achten. Durch den Grundstückseigentümer ist sicherzustellen, dass die Niederschlagswassermenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke mit einer undurchlässigen Fläche > 800 m² ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke mit einer undurchlässigen Fläche < 800 m² ist ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die technischen Regelwerke zu führen. Für Grundstücke mit einer undurchlässigen Fläche < 800 m² kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden, wenn das sich aus der Abflussbegrenzung ergebende, notwendige Volumen der Retentionszisterne für das Grundstück pauschal um 1,5 m³ zur Aufnahme des Überflutungsvolumens erhöht wird.
- (2) Es sind die notwendigen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigung oder Anschlussgenehmigung) einzuholen. Insbesondere Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (3) Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 43 „Südliche Schulstraße“, insbesondere zu Pflanzvorschriften, zur Oberflächenbefestigung und Dachbegrünung, bleiben unberührt und sind bei der Planung zu berücksichtigen.

- (4) Die Bewirtschaftungsanlagen sind so zu gestalten, dass Kontrollen derselben jederzeit möglich sind.
- (5) Die bauaufsichtliche Prüfung der Bewirtschaftungsanlagen erfolgt auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung.
- (6) Die ordnungsgemäße Herstellung der Zuleitungssysteme zu den Bewirtschaftungsanlagen sowie der Bewirtschaftungsanlagen selbst ist von der örtlichen Bauleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

§ 8 - Betrieb der Bewirtschaftungsanlagen

- (1) Die Bewirtschaftungsanlagen dürfen erst nach bauaufsichtlicher Prüfung/Abnahme und mit Vorliegen der erforderlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis der Baumaßnahmen in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Bewirtschaftungsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand dauerhaft zu erhalten.
- (3) Es ist verboten, während des Betriebes schädlich verunreinigte Wässer in die Bewirtschaftungsanlagen einzuleiten (z. B. Waschwässer von Fahrzeugen).
- (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung darf im Rahmen des Winterdienstes kein Salz im Bereich von Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen bzw. teildurchlässigen Befestigungen verwendet werden. Gleiches gilt für undurchlässige Verkehrsflächen, die in die Bewirtschaftungsanlagen entwässern. Ebenso ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Bioziden im Bereich der an die Bewirtschaftungsanlagen angeschlossenen Flächen unzulässig.
- (5) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, welche das Abflussverhalten der angeschlossenen Flächen verändern (z. B. Rückbau und Austausch von Gründächern gegen Graudächer oder wasserdurchlässige Befestigungen gegen herkömmliche Befestigungen), müssen in allen nachgeschalteten Anlagen entsprechend berücksichtigt werden.
- (6) Auf Verlangen ist die Versickerungsleistung bzw. Rückhaltewirkung (Drosselabfluss) der Bewirtschaftungsanlagen nachzuweisen.

§ 9 - Nachweispflichten

- (1) Das Intervall für die Nachweise gem. der DIN 1986-30 zur Instandhaltung der Entwässerungs- und Bewirtschaftungsanlagen wird für Bestands- und für Neuanlagen einheitlich auf zehn Jahre, beginnend mit der bauaufsichtlichen Prüfung/Abnahme festgelegt.
- (2) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Bewirtschaftungsanlagen durch den Grundstückseigentümer hat gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaabrück zu erfolgen. In Fällen begründeten Verdachts kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaabrück die Vorlage der Nachweise unverzüglich einfordern.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Bewirtschaftungsanlagen wesentlich beeinträchtigt wird oder schädlich verunreinigtes Wasser eingeleitet wurde. Zuständige Behörde für Beeinträchtigungen des Betriebes der Bewirtschaftungsanlagen ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaabrück. Zuständige Behörde für die Einleitung schädlich verunreinigten Wassers ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaabrück.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5 (1) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht nach den Vorgaben über geeignete Bewirtschaftungsanlagen bewirtschaftet;
 - b. entgegen § 5 (2) die vorgeschriebene Begrenzungsmenge des Abflusses überschreitet;
 - c. den unter § 5 (4) festgesetzten Abflussbeiwert von 0,3 für das Grundstück überschreitet;
 - d. entgegen § 5 (5) behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ohne Vorbehandlung in die Bewirtschaftungsanlagen einleitet und/oder die vorgeschriebene Begrenzungsmenge des Abflusses überschreitet;
 - e. entgegen § 7 (1) die Bewirtschaftungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik bemisst;
 - f. entgegen § 8 (2) die Bewirtschaftungsanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand dauerhaft erhält;
 - g. entgegen § 8 (3) schädlich verunreinigte Wässer in die Bewirtschaftungsanlagen einleitet;
 - h. entgegen § 8 (4) auf Flächen, die in die Bewirtschaftungsanlagen entwässern, Salz im Rahmen des Winterdienstes bzw. Pflanzenschutzmittel oder andere Biozide einsetzt;
 - i. entgegen § 8 (5) bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen auf dem Grundstück durchführt, welche das Abflussverhalten verändern, ohne dies in den nachgeschalteten Anlagen zu berücksichtigen;
 - j. entgegen § 8 (6) die erforderliche Benachrichtigung der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst.
 - k. entgegen § 9 (1) den Intervall für die Instandhaltung der Entwässerungs- und Bewirtschaftungsanlagen überschreitet;
 - l. entgegen § 9 (2) den ordnungsgemäßen Betrieb der Bewirtschaftungsanlagen auf seinem Grundstück nicht nachweist;
 - m. entgegen § 9 (3) Beeinträchtigungen beim Betrieb der Bewirtschaftungsanlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück.

§ 11 - Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auf andere Weise bewirtschaftet oder abgeleitet werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von dieser Satzung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder der zuständigen Wasserbehörde zu erwirken.

§ 12 - Haftung

- (1) Bei Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Bewirtschaftungsanlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

- (2) Gegen Überflutungsschäden, auch aus Starkregenereignissen und Bauwerksvernässung auf dem eigenen Grundstück als Folge von
- a. Rückstau, auch aus dem öffentlichen Kanal,
 - b. Betriebsstörungen an den Bewirtschaftungsanlagen,
 - c. Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
 - d. zeitweiser Stilllegung der Bewirtschaftungsanlagen,
 - e. unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen

haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

§ 13 - Anlagen zur Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind

- Anlage 1 Lageplan zum Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung und den Einzugsgebieten
- Anlage 2 Liste der maßgeblichen Grundlagen
Die in der Anlage 2 benannten Grundlagen und Regelwerke liegen bei der Gemeinde Fuldabrück zu Einsicht aus.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 15.07.2022

Gemeinde Fuldabrück
Der Gemeindevorstand

Dieter Lengemann
Bürgermeister